

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

| | | | |
|---|----------------------------------|-----------|--|
| Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) | Zwickauer Energieversorgung GmbH | | |
| | Marktrolle: | VNB Strom | |
| Kontaktdaten*: | | | |
| Nachname: | | Vorname: | |
| Kürzel: | | | |
| E-Mail: | | Telefon: | |

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

| Nr. | Tenorziffer (Pflichtfeld) | Bezug | ! | Weitere Auswahl ⁽⁶⁾ | Thema (optional) | Stellungnahme |
|-----|---|-----------|---|--------------------------------|--------------------|--|
| 1 | Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung) | Nur Strom | - | | A1. | Für Parameter A.1 fehlende Daten führt die Erläuterung auf, dass Daten, die nicht vorliegen und nicht ermittelt werden können, zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen sind. Mit dieser Vorgehensweise kann es zu keiner sinnvollen Vergleichbarkeit und Bewertung kommen. Selbst wenn die Ermittlung der Daten dokumentiert wird, wird diese Dokumentation bei jedem betroffenen Netzbetreiber eine andere Vorgehensweise beinhalten. |
| 2 | Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung) | Nur Strom | - | | 3.3 | Von Wärmepumpen, die bis zum 31.12.2023 installiert wurden, haben die VNB meist keine Kenntnis, sofern die Wärmepumpen keinen separaten Zählpunkt besitzen. Daher liegen dazu keine Anzahlen bzw. Leistungswerte vor. Weiterhin liegen für Netzebenen oberhalb der NS keine Informationen über die dort angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen/Geräte vor. Informationen über die lt. Definition genannten "sonstigen Verbrauchseinrichtungen" liegen den Netzbetreibern in der Regel nicht vor, da er die Verbrauchsgeräte in den Anlagen des Kunden in der Regel nicht kennt. |
| 3 | Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung) | Nur Strom | - | | A16., A17., A19. | Es besteht derzeit keinerlei Pflicht für die Anschlusspetenten das Portal für ihr Anschlusanliegen zu benutzen, so dass eine Auswertung zu bspw. Anschlussvorgangsdauern daraus nicht möglich ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Dauer eines Anschlussbegehrens eher nicht von uns als Netzbetreiber abhängt, sondern die Verzögerungen zum Großteil aufgrund der Unvollständigkeit der von den Netzantragstellern fehlenden Unterlagen und mangelhafter Befüllung der Formulare nach den VDE-AR-N beruhen. Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Netzbetreibers liegen, dürfen hier nicht einfließen. Um die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers zu bewerten, dürfen nur die Zeiträume betrachtet werden, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen. Verlängerungen des Prozesses auf Seiten von bspw. Anlagenbetreibern oder Installateuren sind auszuklammern. |
| 4 | Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung) | Nur Strom | - | | 3.4 | Energiemengen für Zählpunkte, die nicht nach § 14a EnWG eingeordnet wurden, können nur dann zugeordnet werden, wenn dem Netzbetreiber diese Information überhaupt vorliegt und nur, wenn sie automatisiert auswertbar ist. Energiemengen für Zählpunkte, die nach §14a eingeordnet werden/wurden, können alle hier genannten Fälle der Nummern 3.4.2-3.4.5 an einem Zählpunkt beinhalten bzw. sogar z.B. die normale Entnahmemenge eines Haushalts beinhalten. Eine Mengenzuordnung dieser Entnahme zu den jeweiligen Nummern 3.4.2 bis 3.4.5 ist daher nicht möglich. Von z. B. Wärmepumpen, die bis zum 31.12.2023 installiert wurden, haben die VNB meist keine Kenntnis, sofern diese Wärmepumpen keinen separaten Zählpunkt besitzen. Daher können auch für diese Fälle keine Mengenauswertungen durchgeführt werden. Informationen über die lt. Definition genannten "sonstigen Verbrauchseinrichtungen" liegen den Netzbetreibern in der Regel nicht vor, da er die Verbrauchsgeräte in den Anlagen des Kunden in der Regel nicht kennt. Darüber hinaus liegen für die genannten sowie für die übrigen Fälle aufgrund der rollierenden Abrechnung die geforderten Angaben zum 31.12.2025 derzeit noch nicht vor. Es sollte daher aus den hier genannten Gründen auf die Erhebung verzichtet werden. |
| 5 | Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung) | Nur Strom | - | | Prozessdauern | Es besteht derzeit keinerlei Pflicht für die Anschlusspetenten das Portal für ihr Anschlusanliegen zu benutzen, so dass eine Auswertung zu bspw. Anschlussvorgangsdauern daraus nicht möglich ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Dauer eines Anschlussbegehrens eher nicht von uns als Netzbetreiber abhängt, sondern die Verzögerungen zum Großteil aufgrund der Unvollständigkeit der von den Netzantragstellern fehlenden Unterlagen und mangelhafter Befüllung der Formulare nach den VDE-AR-N beruhen. Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Netzbetreibers liegen, dürfen hier nicht einfließen. Um die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers zu bewerten, dürfen nur die Zeiträume betrachtet werden, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen. Verlängerungen des Prozesses auf Seiten von bspw. Anlagenbetreibern oder Installateuren sind auszuklammern. Eine Angabe der Dauer zum Teilprozess "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität" kann unsererseits nicht getroffen werden, da der Kunde den Netzbetreiber nicht über "Annahme Netzanschlusszusage" informiert. |
| 6 | Abschnitt 2 „Strukturdaten“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.2 der Festlegung) | Nur Strom | - | | vertikale Netzlast | Geht es hier um die vertikale Netzlast nur gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber oder auch innerhalb des eigenen Netzes? Dies ist nicht eindeutig erkennbar. Das kann dazu führen, dass manche Netzbetreiber nur die Werte für die Schnittstellen zum vorgelagerten Netzbetreiber angeben und andere auch die eigenen mit einbeziehen. Damit ist keine Vergleichbarkeit gewährleistet. Der erste Satz der Definition lässt darauf schließen, dass es um die vertikale Netzlast zum vorgelagerten Netzbetreiber geht. Der zweite Satz jedoch ist nicht eindeutig. Wenn das so gemeint ist, dann hier ein Formulierungsvorschlag: "Die Ermittlung durch Saldierung erfolgt gesamthaft für alle heranzuziehenden Ganglinien an der Schnittstelle zur Umspannebene des vorgelagerten Netzbetreibers (oder dem vorgelagerten Netzbetreiber auf gleicher Spannungsebene) unter Berücksichtigung des Zeitpunktes." Damit entfallen Angaben innerhalb des eigenen Netzes. Darüber hinaus werden im Erhebungsbogen die Ebenen NS, MS/NS aufgeführt, in der Definitionsliste jedoch nicht. Da in diesen Ebenen regelmäßig keine Messwerte vorliegen, sollte auf eine Abfrage verzichtet werden. |
| 7 | Sonstiges | Nur Strom | - | | | Darüber hinaus schließt sich die ZEV der Stellungnahme des BDEW an. |